

vollzug des MfS verfügt über ein System der ärztlichen Betreuung und sonstigen medizinischen Versorgung Verhafteter von der Aufnahme und Entlassungsuntersuchung bis zur stationären medizinischen Behandlung im Haftkrankenhaus des ZMD im MfS.

Verhafteten Ausländern wird die gleiche kostenlose medizinische Versorgung und Betreuung zuteil wie verhafteten DDR-Bürgern.

Nicht nur die vorbildliche medizinische Versorgung und gesundheitliche Betreuung Verhafteter in den Untersuchungshaftanstalten des MfS, sondern die gesamte humane Vollzugsgestaltung der Untersuchungshaft ist darauf ausgerichtet, die physische und psychische Gesunderhaltung der Beschuldigten bzw. Angeklagten, als einer wesentlichen Voraussetzung der Gewährleistung seines Rechtes auf Verteidigung und Mitwirkung im Strafverfahren, zu erhalten. Er ist dadurch in der Lage, seine Pflicht und zugleich sein Recht auf persönliche Anwesenheit in der gerichtlichen Hauptverhandlung und die damit im Zusammenhang stehenden Möglichkeiten zu seiner Verteidigung voll wahrzunehmen.

Bestandteil der Gesundheitsfürsorge für Verhaftete ist auch der tägliche Aufenthalt im Freien, der in den Untersuchungshaftanstalten des MfS grundsätzlich gewährleistet ist. Da Verhaftete im Untersuchungshaftvollzug in geschlossenen Verwahrräumen untergebracht sind reduziert sich ihre körperliche Bewegung auf ein Minimum. Aus dieser Tatsache erhöht sich die Notwendigkeit des täglichen Aufenthaltes im Freien zur Gesunderhaltung Verhafteter, weil die Verweigerung des Aufenthaltes im Freien zu einem Komplex gesundheitlicher Schäden führen könnte.

Zur Gesunderhaltung gehört ebenso eine gesunde Ernährung. Die Verpflegung der Verhafteten in den Untersuchungshaftanstalten des MfS erfolgt entsprechend den gesetzlichen und anderen rechtlichen sowie ernährungswissenschaftlichen Anforderungen. Sie steht unter ständiger ärztlicher Kontrolle. Damit geht die Praxis der Verpflegung der Verhafteten in den Untersuchungshaftanstalten des MfS weit über die Empfehlungen entsprechend der UNO-Dokumente hinaus.¹ Sie kann zeit-

1 Vgl. Artikel 21 (1) "Standard-Minimalregeln"